

V e r e i n s s a t z u n g

in der Fassung vom

vom 21. April 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Name und Sitz des Vereins**
- § 2 **Zweck und Aufgaben des Vereins**
- § 2a **Gemeinnützigkeit**
- § 3 **Geschäftsjahr**
- § 4 **Aufbau des Vereins**
- § 5 **Sparten**
- § 6 **Abteilungen**
- § 7 **Mitgliedschaft**
- § 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- § 10 **Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**
- § 11 **Organe des Vereins**
- § 12 **Die Mitgliederversammlung**
- § 13 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 14 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 15 **Der Vorstand**
- § 16 **Der “Erweiterte” Vorstand**
- § 17 **Ausschüsse und Kommissionen**
 - (1) **Sportausschuss**
 - (2) **Turnausschuss**
 - (3) **Jugendausschuss**
 - (4) **Satzungs- und Kontrollausschuss**
 - (5) **Kommissionen**
- § 18 **Niederschriften**
- § 19 **Vermögen**
- § 20 **Auflösung des Vereins**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein (TSV) 1896 e.V. Gernsheim/Rhein" und hat seinen Sitz in Gernsheim/Rhein.**
- 2. Der Verein ist beim Amtsgericht Groß-Gerau unter Aktenzeichen - 4a VR 435 - im Vereinsregister eingetragen.**
- 3. Die Farben des Vereins sind "Rot-Weiß". Das Wahrzeichen des Vereins ist das Wappen der Stadt Gernsheim; umrandet mit dem Schriftzug "Turn- und Sportverein 1896 e.V. Gernsheim/Rhein".**

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein hat den Zweck, das Turnen und den Sport zu pflegen und zu aktivieren, insbesondere auch die Jugend für den Sport im Sinne der Gesunderhaltung zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.**
- 2. Zu diesem Zweck werden derzeit folgende Sparten betrieben: Badminton, Basketball, Leichtathletik, Tischtennis, Turnen (die Sparte Turnen umfasst mehrere Sportarten wie Gymnastik, Aerobic, Jazzgymnastik, Ballett, Stretching und andere), Tanz, Freizeitsport, Dirt-Bike, Judo, Karate und American-Football. Die Einführung weiterer Sportarten ist jederzeit möglich.**
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.**
- 4. Er ist politisch und konfessionell neutral. Es ist Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSB/H). Die Beziehung zum LSB/H regelt dessen Satzung.**

§ 2a Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.**
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. An die Vorstandsmitglieder kann für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale). Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein können, soweit vom Vorstand initiiert, erstattet werden.**
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 Aufbau des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten und Abteilungen.

§ 5 Sparten

- 1. In Sparten sind verschiedene Sportarten und Sportbereiche untergliedert, die vom Vorstand (§ 15) direkt geführt und verwaltet werden, wobei die Führung und Verwaltung teilweise delegiert ist.**
- 2. Der Sparte steht eine Spartenleitung vor, die mindestens aus dem Spartenleiter und einem Sportwart (Stellvertreter des Spartenleiters) besteht. Weitere Funktionen können zusätzlich besetzt werden. Es empfiehlt sich, die Stelle eines Jugendwartes zu besetzen und jede Gruppe, soweit in der Sparte vorhanden, mit einem Vertreter (Übungsleiter) in der Spartenleitung zu verankern.**
- 3. Die Spartenleitung wird jährlich in einer Spartenversammlung gewählt. Die Spartenversammlung ist das höchste Organ der Sparte. Zur Spartenversammlung sind in geeigneter Form alle Mitglieder der Sparte unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Spartenleitung berichtet der Spartenversammlung die Spartenversammlung übt die Finanzhoheit der Sparte aus, soweit die Verwaltung der Finanzen delegiert ist. Sie bestätigt Übungsleiter.**
- 4. Die Spartenleitung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich - soweit Führung und Verwaltung delegiert ist. Der Vorstand hat jederzeit das Recht auf Berichterstattung.**
- 5. Der Vorstand bestätigt die gewählte Spartenleitung. Er kann delegierte Führungs- und Verwaltungsaufgaben unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe gegenüber der Spartenleitung entziehen. Die Spartenleitung hat dies in einer außerordentlichen Spartenversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens bekannt zu machen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes hat an dieser Versammlung teilzunehmen.**
- 6. Der Spartenleiter gehört in dieser Funktion direkt dem "Erweiterten Vorstand" (§ 16) und dem Sportausschuss (§ 17, 1) des TSV an.**
- 7. Eine Entlastung der Spartenleitung erfolgt ausnahmslos in der Mitgliederversammlung des TSV gemeinsam mit dem Vorstand.**

§ 6 Abteilungen

In den Abteilungen sind Sportarten oder Sportbereiche gegliedert, die sich selbständig verwalten und organisieren. Sie geben sich eine eigene

(innerwirksame) Satzung, haben einen Vorstand und eine eigene Kassenverwaltung. Die Abteilungssatzung darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen. Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter handelt im Rahmen der Geschäftsordnung gem. § 16, 3 als Vertreter des Vereinsvorstandes (§ 15). Der Abteilungsleiter gehört in dieser Funktion direkt dem “Erweiterten Vorstand” (§ 16) des TSV an.

Derzeit bestehen als selbständige Abteilungen:

Tennis Tennisgemeinschaft Rot-Weiß im TSV 1896 e.V. Gernsheim/Rhein

Kanusport Kanusportabteilung im TSV 1896 e.V. Gernsheim/Rhein

§ 7 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann auf Antrag jede unbescholtene Person werden.**
- 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.**
- 3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 13, 4). Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind in der Regel beitragsfrei, sie können jedoch den Beitrag freiwillig weiterentrichten.**
- 4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- 5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.**
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet:**
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,**
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,**

- c) den Beitrag rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet in erster Instanz der Vorstand (§ 15). Aufnahmeanträge, welche die Mitgliedschaft in den Abteilungen betreffen, werden in erster Instanz von den Abteilungsvorständen direkt entschieden. Treten in erster Instanz Zweifel an dem Vollzug der Aufnahme auf oder liegen berechtigte Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme vor, so ist der betreffende Aufnahmeantrag zur Entscheidung an den "Erweiterten Vorstand" weiterzuleiten (§ 16, 5). Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung des TSV bzw. Generalversammlung der entsprechenden Abteilung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig (§ 13, 7).**

- 2. Bei Neueintritt beträgt die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate.**

- 3. Die Mitgliedschaft endet:**
 - a) durch den Tod,**
 - b) durch Austritt,**
 - c) durch Ausschluss.**

- 4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang beim Vorstand.**

- 5. Der Ausschluss erfolgt:**
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,**
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß wegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,**
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,**
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,**
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, den Verein berührenden Gründen.**

6. **Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der „Erweiterte Vorstand“ (§ 16,5) mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.**
7. **Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.**
8. **Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.**

§ 10 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. **Aufnahmegebühren können vom Verein und von den Abteilungen erhoben werden.**
2. **Über die Höhe der Aufnahmegebühren entscheiden jeweils die Mitgliederversammlungen des Vereins bzw. der Abteilungen.**
3. **Der laufende Beitrag (Jahresbeitrag) besteht aus einem Grundbeitrag (Verwaltungsbeitrag) des TSV und einem Organisationsbeitrag der Sparten und Abteilungen. Über die Höhe und die Struktur der Beiträge entscheiden die jeweiligen Mitgliederversammlungen.**
4. **Der erste Beitrag ist spätestens einen Monat nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.**
5. **Sind beide Elternteile beitragszahlende (Grundbeitrag) Mitglieder des Vereins, so sind deren Kinder beitragsfrei, solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit für Kinder ist von den Eltern schriftlich zu stellen.**
6. **Ausnahmsweise kann bei Bedürftigkeit und in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr bzw. der Jahresbeitrag gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Darüber entscheiden der „Erweiterte Vorstand“ (§ 16,5) bzw. die Abteilungsvorstände.**

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung (§, 12, § 13, § 14)**
- 2. Der Vorstand gem. § 26 BGB (§ 15)**
- 3. Der “Erweiterte” Vorstand (§ 16)**
- 4. Die Jugendversammlung (siehe Jugendsatzung in der Fassung vom 17.04.1999)**

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins und soll jährlich möglichst Bis Ende des Monats April zusammentreten. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.**
- 2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.**
- 3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.**

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Die Wahl des Vorstandes (§ 15), der Beisitzer im “erweiterten Vorstand“ (§ 16) und der Mitglieder des Satzungs- und Kontrollausschusses (§ 17,3) auf jeweils 2 Jahre, mit Ausnahme des/der Jugendwartes/Jugendwartin und entsprechendem/er Stellvertreters/in; diese werden nach den Bestimmungen der Jugendsatzung in der Fassung vom 17. April 1999 gewählt. Die Mitgliederversammlung muss die Wahlen bestätigen. Wiederwahl ist möglich.**
- 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.**
- 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsgerichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.**
- 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
- 5. Festsetzung der Beiträge und der Beitragsstruktur.**

6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung ihr übertragenden Angelegenheiten.
7. Entscheidung über Berufungen zu den vom „Erweiterten Vorstand“ abgewiesenen Mitgliedschaften (§ 9,1) und ausgesprochenen Vereinsausschlüssen (§ 9,9).
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein 1. Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch Tagesordnung bekanntgegeben wurden.
4. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. In diesem Falle wird die Wahl von einem Wahlleiter durchgeführt. Wahlen und Abstimmungen können durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Diese leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden wird grundsätzlich vom Wahlleiter durchgeführt. Erhält von zwei oder mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter des Sportwartes,
 - c) dem Schatzmeister, zugleich 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer (Geschäftsleiter)
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- g) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein nach § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
 4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen dürfen nur vom Schatzmeister durchgeführt werden und müssen von ihm unterzeichnet werden. Im Verhinderungsfall ist der Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die einmal im Monat stattfinden sollen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 15) sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen, mit Ausnahme der Sitzungen des Satzungs- und Kontrollausschusses.

§ 16 Der „Erweiterte Vorstand“

1. Dem „Erweiterten Vorstand“ gehören an:
 - a. der Vorstand gemäß § 15 der Satzung
 - b. die Abteilungs- und Spartenleiter, bei Verhinderung deren Stellvertreter,
 - c. 4 Beisitzer, denen bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden können.
2. Der „Erweiterte Vorstand“ soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.
3. Der Aufgabenbereich und die Arbeitsrichtlinien der Vereinsorgane (§§ 15 und 16) sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird vom „Erweiterten Vorstand“ verabschiedet.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des „Erweiterten Vorstands“ wird nach § 15, 6 der Satzung verfahren.

5. Der „Erweiterte Vorstand“ ist für die in der Satzung in den §§ 9/1, 9/8, 10/6, 16/3 und 17/5 niedergelegten und für die ihm ggf. durch die Mitgliederversammlung gegebenen Aufgaben zuständig.

§ 17 Ausschüsse und Kommissionen

1. Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a. der Sportwart als Ausschussleiter,
- b. der/die Jugendwart/in und sein Stellvertreter,
- c. die Sportwarte der Abteilungen und Sparten bzw. die Spartenleiter
- d. Übungsleiter.

Der Sportausschuss ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes des Vereins und hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

2. Jugendausschuss

Aufbau und Aufgabenbereich werden durch die Jugendordnung in der Fassung vom 17. April 1999 festgelegt.

3. Satzungs- und Kontrollausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die Ihren Ausschussleiter selbst wählen. Der Satzungs- und Kontrollausschuss ist dafür zuständig, dass die Satzung stets zeitgemäß ist und hat der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus wird er bei Streitfragen, die nicht durch die Satzung bereits geregelt sind, und bei Verstößen gegen die Satzung tätig. Er kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden. Seine Feststellungen werden der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

4. Ausschüsse

Bei Bedarf können vom „Erweiterten Vorstand“ für Sonderaufgaben besondere Kommissionen benannt werden.

§ 18 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Vereinsorgane und Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Vermögen

- 1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.**

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung (§ 12, 2 i.V.m. § 13, 8) beschlossen werden, in der die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein muss. Andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.**
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Gernsheim mit der Bedingung zu übergeben, dasselbe solange zu verwalten, bis sich wieder ein „Turn- und Sportverein“ bildet, welcher die §§ 1 und 2 dieser Satzung ausdrücklich anerkennt und von dem für ihn zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist.**
- 3. Sollten diese Voraussetzungen innerhalb von 20 Jahren nicht gegeben sein, so ist das verwaltete Vereinsvermögen der Stadt Gernsheim für wohltätige Zwecke zuzuführen.**

Diese Neufassung der Vereinssatzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins (T S V) 1896 e.V. Gernsheim/Rhein am 21.04.2017 festgestellt worden, was durch folgende Unterschriften bestätigt wird:

gezeichnet

**Herbert Weckerle
1. Vorsitzender**

**Ulf Linder
2. Vorsitzender**

**Norbert Müller
Schatzmeister**